

Abwasserverordnung

vom 13. Dezember 2022 (Stand 01.01.2023)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 23 ff Abwasserentsorgungsreglement vom 2. Juni 2022, beschliesst folgende Verordnung

Art. 1 *Einmalige Anschlussgebühr*

¹ Die Anschlussgebühr beträgt pro Belastungswert (LU) CHF 280.00

² Die Anschlussgebühr für Regenabwasser (von Dach-, Vorplatz- und Hoffläche sowie Strassen), beträgt pro m² entwässerte Fläche CHF 25.00

Art. 2 *Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr*

¹ Die Grundgebühr pro LU beträgt CHF 6.00

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt CHF 0.50 pro m² entwässerte Fläche

Art. 3 *Wiederkehrende Verbrauchsgebühr*

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 1.80

Art. 4 *Fälligkeit wiederkehrende Gebühren*

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den hälftigen Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 5 *Berechnung der LU für die wiederkehrenden Gebühren*

¹ Die Aussenanschlüsse werden für die Berechnung der LU nicht berücksichtigt. Als Aussenanschluss gelten nur Anschlüsse, welche ebenerdig ausserhalb des Gebäudes angebracht sind und ausschliesslich für Bewässerungen und sonstige die Kanalisation nicht belastende Zwecke verwendet werden.

² Die Tiefbaukommission kann in begründeten Fällen von der Berechnung der LU gemäss Absatz 1 abweichen.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Abwasserverordnung vom 1. Februar 2011 aufgehoben.

Rubigen, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Rubigen

Daniel Ott Fröhlicher
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung
10.12.2024	01.01.2025	Art. 2 + 3	Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	13.12.2022	01.01.2023	Erstfassung
Art. 2 + 3	10.12.2024	01.01.2025	Änderung

